

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 12 R 7/10 B**

L 4 R 87/09 (LSG Rheinland-Pfalz)  
S 12 R 550/08 (SG Koblenz)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,  
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. März 2010 durch den  
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f  
und Dr. M e c k e  
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil  
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 29. Juni 2009 wird als unzulässig  
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu  
erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## Gründe :

## I

- 1 Mit Urteil vom 29.6.2009 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) den Anspruch der Klägerin auf Zurücknahme der Bescheide vom 21.11.2006 und vom 13.7.2007, mit dem rückständige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für die Zeit vom 1.1.2002 bis zum 31.12.2006 in Höhe von insgesamt 1.104,97 Euro von einer großen Witwenrente einbehalten worden sind, verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich (1.) auf Abweichungen (Divergenzen) iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG, (2.) auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG und (3.) auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG.

## II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung vom 8.10.2009 genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl. § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*). Die Beschwerde ist deshalb in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG zu verwerfen.
- 4 1. Soweit die Klägerin den Zulassungsgrund der Abweichung (Divergenz) iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG sowie die Verletzung des rechtlichen Gehörs als Verfahrensfehler bei Auslegung der Verzichtserklärung, die zur Nichtanwendung des § 44 SGB X führt, geltend macht, ist nicht hinreichend dargetan, dass die Entscheidung des LSG auf einem dieser Gründe beruht (*§ 160 Abs 2 Nr 2 und Nr 3 SGG*). Die Klägerin hat nicht behauptet, dass das LSG seine Entscheidung (allein) tragend auf die aus seiner Auslegung der Verzichtserklärung folgende Auslegung des § 44 Abs 1 Satz 1 SGB X - oder dessen generelle Unanwendbarkeit - gestützt hat. Wie sie in der Beschwerdeschrift selbst ausführt, hat das LSG das Urteil auf zwei selbstständig tragende Begründungen gestützt: "Die Anwendbarkeit des § 44 SGB X sei zweifelhaft," weil ein Vergleich vorliege und "mit der Rücknahme des Widerspruchs ... ein Verzicht auf den geltend gemachten Anspruch verbunden" sei. "Hinzu komme, dass die Klägerin über § 44 SGB X nicht die Einräumung einer ihr materiell nicht zustehenden Rechtsposition verlangen könne." Dem misst die Klägerin an anderer Stelle die Bedeutung zu, mit "der Aussage, dass eine Rücknahme eines Widerspruchs einen Verzicht auf den Anspruch beinhalte", habe das LSG die Anwendung des § 44 SGB X endgültig ausschließen wollen, "was die Abweisung der Klage/Berufung zur Folge



hat". Darüber hinaus führt die Klägerin zum Inhalt des angegriffenen Urteils weiter aus: "Selbst wenn § 44 SGB X anwendbar sei, seien dessen Voraussetzungen nicht erfüllt, weil die Voraussetzungen des § 255 Abs. 2 SGB V i.V.m. § 60 SGB XI vorlägen." Die Nichtzulassungsbeschwerde kann in einem solchen Fall aber nur dann zur Zulassung der Revision führen, wenn im Hinblick auf jede dieser Begründungen ein Zulassungsgrund formgerecht dargetan wird (*stRspr*, *zB BSG vom 5.4.2006, B 12 KR 9/05 B, Juris RdNr 8; BSG vom 25.4.2006, B 1 KR 97/05 B, Juris RdNr 5; BSG vom 25.6.2007, B 3 KR 28/06 B, Juris RdNr 9; BSG vom 27.7.2006, B 7a AL 52/06 B, Juris RdNr 10; BSG vom 24.9.1980, SozR 1500 § 160a Nr 38*). Daran fehlt es hier.

- 5 2. Auch soweit die Klägerin die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG geltend macht, ist diese nicht hinreichend dargelegt.
- 6 Die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN, stRspr, vgl auch Bundesverfassungsgericht SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 7 Die Klägerin hält zunächst folgende Fragen für grundsätzlich bedeutsam:
- "ob die Einschränkungen der §§ 45, 48, 50 SGB X auch dann nicht gelten, wenn die Beklagte die Rente 'neu berechnet', die Rückzahlung 'überzahlter' Rente fordert";
- "wie zu verfahren ist, wenn die Beklagte selbst § 50 SGB X als Rechtsgrundlage benennt und den Rückforderungsbetrag unter Zinspflicht stundet und den Betroffenen auffordert den Rückforderungsbetrag in einer Summe zu zahlen, wenn er mit der Verzinsung nicht einverstanden ist".
- 8 Hierzu habe das BSG im Urteil vom 23.5.1989, 12 RK 66/87, Juris RdNr 22 (*SozR 2200 § 393a Nr 3*) ausgeführt:
- "Eine Nacherhebung von Beiträgen zur KVdR unterlag ferner nicht den Einschränkungen des SGB X für die Rücknahme oder Änderung von Rentenbescheiden, mag die Beklagte, vor allem in der ersten Zeit, in der über Fälle unterblieben Einbehalts von ihr zu entscheiden war, aus verständlicher Unsicherheit bei Anwendung des § 393a Abs 1 RVO von einer Neufeststellung ('Neuberechnung') der Rente und von einer Pflicht zur Rückzahlung 'überzahlter' Rente gesprochen haben. In Wahrheit handelt es sich, wenn



nachträglich Beiträge zur KVdR einbehalten werden, nicht um eine rückwirkende Herabsetzung der früher - ohne Abzug der Beiträge - ausgezahlten Rente, sondern um eine nachträgliche Erhebung der Beiträge durch Einbehaltung von der derzeit laufenden Rente. Die Rente selbst und ihre Berechnungselemente bleiben davon unberührt."

- 9 In der zitierten Passage habe das BSG nicht abschließend entschieden "ob das der Beklagten in der ersten Zeit der Anwendung der neuen Rechtslage gewährte Entgegenkommen auch noch in späteren Jahren gelten soll".
- 10 Der Senat lässt offen, ob die Klägerin mit der ersten Frage eine Rechtsfrage formuliert hat, die im vorliegenden Verfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sein mag. Denn die Klägerin zeigt in der Beschwerdebegründung nicht auf, dass sich die Beantwortung nicht schon aus dem Gesetz oder aus der höchststrichterlichen Rechtsprechung ergibt; die Rechtsfrage mithin noch nicht geklärt bzw weiterhin klärungsbedürftig ist.
- 11 Wie die Klägerin zutreffend vorträgt, hat das LSG die Rechtmäßigkeit der nach § 44 SGB X zur Überprüfung gestellten Bescheide auf § 255 Abs 2 SGB V gestützt, welcher in der vorstehend zitierten Entscheidung des BSG als Nachfolgevorschrift von § 393a der Reichsversicherungsordnung bereits ausdrücklich benannt wurde. Insofern hätte die Klägerin darlegen müssen, warum § 255 Abs 2 SGB V im vorliegenden Fall - insbesondere im Hinblick auf mögliche Einschränkungen der Nacherhebung von Beiträgen zur Krankenversicherung der Rentner nach dem SGB X - anders auszulegen sein sollte, als durch das BSG im Urteil vom 23.5.1989 (aaO) geschehen. Gleichzeitig hätte die Klägerin den Stand von Rechtsprechung und Lehre zu § 255 Abs 2 SGB V darstellen und auf dessen Bedeutung für die aufgeworfene Rechtsfrage untersuchen müssen, wofür umso mehr Anlass bestanden hätte, als sich das LSG für seine Entscheidung auf Rechtsprechung des BSG (*SozR <4>-2500 § 255 Nr 1*) bezogen hat. Daran fehlt es hier.
- 12 Bei der von der Klägerin aufgeworfenen zweiten Frage handelt es sich bereits nicht um eine Rechtsfrage. Die Frage ist ersichtlich auf ihren Einzelfall zugeschnitten und kann daher von vornherein keine Breitenwirkung erzielen.
- 13 Schließlich erfüllt auch die von der Klägerin aufgeworfene dritte Frage nicht die Darlegungserfordernisse grundsätzlicher Bedeutung iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Die Klägerin führt hierzu aus:

"Geht man davon aus, dass ein Neuberechnungs- und Rückforderungsbescheid überhaupt nicht ergehen darf, hat die Frage, ob dieser über § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X auf-



gehoben werden darf, obwohl die Klägerin an sich von Beginn an Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zu zahlen hätte, grundsätzliche Bedeutung."

- 14 Zu genau dieser Fragestellung habe eine Entscheidung des BSG nicht aufgefunden werden können. Auch das Urteil des BSG vom 28.5.1997, 14/10 RKg 25/95 (*SozR 3-1300 § 44 Nr 21*) beantworte die Frage nicht abschließend.
- 15 Der Senat lässt erneut offen, ob die Klägerin mit der dritten Frage eine Rechtsfrage formuliert hat. Auch diese Frage ist ersichtlich auf ihren Einzelfall zugeschnitten. Schließlich fehlt es an Darlegung, ob die aufgeworfene Frage im vorliegenden Verfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) ist. Denn die Klägerin selbst stellt die von ihr formulierte Frage unter die Prämisse, "dass ein Neuberechnungs- und Rückforderungsbescheid überhaupt nicht ergehen darf", ohne im Einzelnen darzulegen, warum dies vorliegend der Fall sein sollte. Abgesehen davon zeigt die Klägerin wiederum nicht auf, dass die Rechtsfrage noch klärungsbedürftig ist. Denn im Kern zielt ihre Frage auf die Anwendbarkeit des § 44 SGB X bei Verfahrensfehlern, auch wenn die entzogene oder geltend gemachte Leistung nach materiellem Recht nicht zugestanden hat. Die diesbezügliche BSG-Rechtsprechung und Literatur (*zB Steinwedel in Kasseler Kommentar, § 44 SGB X RdNr 31 ff mwN*) wird mit der Beschwerdebegründung nicht gewürdigt.
- 16 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 17 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

